

## **Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO)**

Änderung vom 31. Mai 2016

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **801.110**  
Aufgehoben: –

---

Die Regierung des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

### **I.**

Der Erlass "Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO)" BR [801.110](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Zuständiges Departement für den Bereich Raumplanung ist das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (Departement). Es beaufsichtigt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

#### **Titel nach Art. 35 (neu)**

4.5. Ausführungsbestimmungen zur Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen

---

### **Art. 35a (neu)**

Ortsbildprägende Bauten innerhalb der Bauzonen

#### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Bestimmung der ortsbildprägenden Bauten im Sinne der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen erfolgt grundsätzlich im Verfahren für die kommunale Grundordnung auf der Basis eines Gesamtkonzepts über das Ortsbild.

### **Art. 35b (neu)**

#### 2. Ausnahme

<sup>1</sup> Ausnahmsweise kann die Baubewilligungsbehörde eine Baute als ortsbildprägend bezeichnen, wenn:

- a) die Baute Gegenstand eines Baubewilligungsverfahrens für deren Umbau oder Umnutzung zu Wohnzwecken bildet;
- b) für sie bereits in der vor dem 1. Januar 2016 beschlossenen kommunalen Grundordnung eine Erhaltungsregelung auf der Basis eines Gesamtkonzepts über das Ortsbild besteht; und
- c) die Denkmalpflege Graubünden angehört worden ist.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung als ortsbildprägend ist in die Baubewilligung aufzunehmen.

### **Art. 35c (neu)**

Geschützte Bauten innerhalb der Bauzonen

<sup>1</sup> Bauten gelten als geschützt im Sinne der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen, wenn sie in der kommunalen Grundordnung oder gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung unter Schutz gestellt sind.

### **Art. 35d (neu)**

Gemeinsame Vorschriften

<sup>1</sup> Projekte für Umbauten oder Umnutzungen von ortsbildprägenden oder geschützten Bauten unterliegen der Gestaltungsberatung.

<sup>2</sup> Die Bauabsichten sind vor der Ausarbeitung der Projektpläne der Baubewilligungsbehörde bekanntzugeben. Diese legt zusammen mit der Bauherrschaft und der Gestaltungsberatung unter Beachtung der Erhaltungsziele sowie des Gebäudeinventars die Schutz- und Erhaltungsanordnungen fest.

<sup>3</sup> Vor Erteilung der Baubewilligung unterbreitet die Baubewilligungsbehörde die Projektpläne der Denkmalpflege Graubünden zu einer abschliessenden Stellungnahme.

### **Art. 35e (neu)**

Strengere kantonale oder kommunale Vorschriften

---

<sup>1</sup> Die in der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen dem Kanton eingeräumten Kompetenzen zum Erlass von Vorschriften, welche die Erstellung, Änderung oder Nutzung von Wohnungen stärker einschränken als die Bundesgesetzgebung, werden den Gemeinden übertragen, soweit der Kanton nicht selbst legiferiert.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.